

Gemeinde Wiefelstede
Der Bürgermeister
Fachdienst Finanzverwaltung; Pi/Bru
Sachbearbeiter: Jörg Pieper

26215 Wiefelstede, 28.08.2013

Beratungsvorlage

öffentlich

Vorlagen-Nr. B - 0153/2013

Angelegenheit / Tagesordnungspunkt

Beteiligung der Gemeinde Wiefelstede an der Kommunalen Netzbeteiligung Nordwest-GmbH & Co. KG (KNN)

Beratungsfolge	Sitzung am
Finanzausschuss	09.09.2013
Verwaltungsausschuss	16.09.2013
Gemeinderat	30.09.2013

Situationsbericht / Bisherige Beratung:

Im Zuge der Neuvergabe der Wegenutzungsverträge für die Strom- und Gasleitungen in den Gemeinden des Ammerlandes wurden Überlegungen dahingehend angestellt, die Strom- und Gasleitungen gänzlich zu übernehmen und im Rahmen einer AöR ein entsprechendes Unternehmen zu führen bzw. über eine Beteiligung an einem entsprechenden zu gründenden Unternehmen einen wesentlichen Einfluss auf die Versorgungsstruktur mit Strom- und Gasnetzen zu haben. Zum damaligen Zeitpunkt hat sich die EWE Netz GmbH beharrlich geweigert, die Standortkommunen an den Netzen zu beteiligen. Letztlich hat der Rat der Gemeinde Wiefelstede beschlossen, ausschließlich die Neuvergabe der Wegenutzungsverträge für die Strom- und Gasleitungen öffentlich auszuschreiben. Das Ausschreibungsverfahren für die Stadt Westerstede und vier Gemeinden hat das Rechtsanwaltsbüro Bethge, Reimann und Stari aus Berlin durchgeführt. Letztendlich hat der Rat beschlossen, aufgrund des vorgelegten Angebotes mit der EWE Netz GmbH den Wegenutzungsvertrag für den Zeitraum 01.01.2013 bis zum 31.12.2032 abzuschließen.

Aufgrund der Forderungen aus den Kommunen und der langanhaltenden öffentlichen Diskussion zur Beteiligung an der EWE Netz GmbH hat diese letztlich beschlossen, den Kommunen, mit denen die Wegenutzungsverträge für die Strom- und Gasleitungen abgeschlossen worden sind, ein Angebot zur Beteiligung an der EWE Netz GmbH zu offerieren. Hierzu ist den Ratsmitgliedern im März eine entsprechende Broschüre der EWE Netz GmbH zugegangen. Das Beteili-

gungsangebot hat die EWE letztlich insgesamt 288 Niedersächsische Städte und Gemeinden in der Ems-Weser-Elbe-Region unterbreitet. Die EWE Netz GmbH musste für das vorliegende Angebot ein Verkaufsprospekt erstellen, welches vom Bundesamt für Finanzdienstleistungen (BAFin) zu genehmigen war und zwischenzeitlich auch genehmigt worden ist.

Nach Vorlage des Angebotes hat der Nds. Städte- und Gemeindebund als Spitzenverband der Nds. Städte und Gemeinden die Kanzlei von Böhmer, Borchard, Trittel (BBT) mit einer gutachterlichen Stellungnahme zum Beteiligungsangebot der EWE beauftragt.

Voraussetzung für eine mögliche Beteiligung an einem privaten Unternehmen ist eine gemeindewirtschaftsrechtliche Zulässigkeit gemäß § 136 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG). BBT kommt zu dem Ergebnis, dass diese Voraussetzungen bei einer unmittelbaren und mittelbaren Beteiligung erfüllt sind. Gemäß § 136 Abs. 1 S. 1 NKomVG müsste der öffentliche Zweck des Unternehmens eine Beteiligung rechtfertigen. Die EWE Netz GmbH betreibt, erweitert und sichert das Strom- und Gasnetz in der Region. Die Versorgung mit elektrischer Energie sowie Gas stellen an sich einen öffentlichen Zweck dar. Aus diesem Grunde rechtfertigt der öffentliche Zweck der Versorgungssicherheit eine Beteiligung durch die Gemeinde grundsätzlich. Hierbei ist es nicht ausschlaggebend, ob es sich um eine direkte und/oder indirekte Beteiligung handelt.

Als zweite Voraussetzung des § 136 Abs. 1 S. 2 NKomVG muss das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune und zum voraussichtlichen Bedarf stehen. Bei der Beteiligung an der EWE Netz GmbH geht es vorrangig um die Versorgung der örtlichen Gemeinschaft mit Strom und Gas als Betriebszweck. Das Innenministerium hat in seinem Erlass vom 04.04.2013 dargelegt, welche Voraussetzungen von der Kommune bzgl. der Leistungsfähigkeit erfüllt sein müssen. Sofern eine Beteiligung nicht aus eigenen Mitteln finanziert werden kann, sind die haushaltsrechtlichen und finanzpolitischen Auswirkungen sorgfältig zu prüfen. Sofern ein Kreditbedarf für die Finanzierung der Anteile dargestellt wird, unterliegt dieses letztendlich der Prüfung durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Ammerland im Rahmen der Haushaltsgenehmigungen. Dieses wird mit der Prüfung der Haushaltsgenehmigung über den I. Nachtrag 2013 erfolgen. Gemäß § 136 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 NKomVG dürfen Kommunen Unternehmen nur errichten, wenn die Aufgabe nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann. Dieses gilt ausdrücklich nicht bei der Energieversorgung. Insofern sind die Voraussetzungen des § 136 NKomVG als erfüllt anzusehen. Zu diesem Ergebnis kommt auch BBT. Gemäß § 137 NKomVG darf sich eine Kommune an einem wirtschaftlichen Unternehmen beteiligen, wenn eine Rechtsform gewählt wird, welche die Haftung der Gemeinde begrenzt und keine Verpflichtung zur Übernahme von Verlusten in unbestimmter oder unangemessener Höhe eingegangen wird und die Gemeinde einen angemessenen Einfluss auf das Unternehmen erhält. BBT kommt zu dem Ergebnis, dass diese Voraussetzungen durch die Beteiligung einer Gemeinde an einer Kommunalen Netzbeteiligung Nordwest-GmbH & Co. KG (KNN) und der EWE Netz GmbH erfüllt sind, da hier die Haftungsgrenze das eingezahlte Stammkapital und die Übernahme von Verlusten ausgeschlossen ist. Der Einfluss der Gemeinde auf die Unternehmen entspricht den vorgesehenen maximalen Beteiligungen. Zusätzliche Einflussrechte werden jedoch nicht gewährt.

Letztlich ist eine Beteiligung gemäß § 152 NKomVG mindestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzuges des betreffenden Rechtsgeschäftes schriftlich der Kommunalaufsicht vorzulegen.

Die Gemeinde Wiefelstede hat die Möglichkeit, bis zum 11.10.2013 zu erklären, ob und in welcher Höhe sie sich an der KNN beteiligen möchte. Die Verwaltung hat auf Kämmererebene unter Beteiligung der Kommunalaufsicht die beabsichtigten Vorhaben bereits mitgeteilt. Dieses stellte selbstverständlich kein offizielles Anzeigeverfahren dar. Die Kommunalaufsicht hat jedoch aufgrund der bestehenden Situationen erklärt, das Verfahren entsprechend zu kürzen. Die Unterlagen (Verkaufsprospekt, Gutachten BBT) wurden der Kommunalaufsicht bereits vorgelegt, so dass hier eine intensive Vorprüfung erfolgen kann. Verwaltungsseitig ist beabsichtigt, nach einem Votum im Finanzausschuss am 09.09.2013 der Kommunalaufsicht, vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Rat der Gemeinde Wiefelstede am 30.09.2013, die Beteiligung anzuzeigen.

Das Gutachten von BBT kommt zu dem Ergebnis, dass es rechtlich zulässig ist, dass sich die Gemeinde Wiefelstede in seinem Rahmen über die KNN an der EWE Netz GmbH beteiligt.

Den Gemeinden wird es mit dem vorliegenden Angebot erstmalig ermöglicht, sich an den Energieversorgungsnetzen zu beteiligen. Vorausgesetzt wird hier seitens der EWE, dass die Wegenutzungsverträge auch mit ihr abgeschlossen wurden. Da diese Verträge bis zum Jahre 2032 abgeschlossen worden sind, ist dieser Punkt aus Verwaltungssicht unproblematisch.

Die EWE Netz GmbH hat vor Auflage des Verkaufsprospektes ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen damit beauftragt, den Wert der EWE Netz GmbH festzustellen. Das Unternehmen kam zu dem Ergebnis, dass EWE Netz GmbH einen Wert von rund 1,8 Mrd. Euro hat. Die gemeindlichen Anteile, die zum Kauf angeboten werden, wurden auf Basis der Einwohnerzahl und der Fläche berechnet.

Es ist abzusehen, dass nicht alle Kommunen bereit sein werden, sich an der EWE Netz GmbH mittelbar zu beteiligen.

Den Gemeinden wurde angeboten, dass sie sich insgesamt mit einem Anteil in Höhe von 4,9 % in 2013 und 20,1 % in 2018 an der EWE Netz GmbH beteiligen könnten. Aufgrund der Tatsache, dass sich der Anteil der Gemeinde Wiefelstede am Gesamtunternehmen EWE Netz GmbH auf unter 0,5 % beläuft, ist klar, dass eine maßgebliche Einflussnahme auf die Geschäftspolitik der EWE Netz GmbH über die Beteiligung nicht herbeigeführt werden kann. Die hier vorgelegten Verträge beinhalten die Möglichkeit, insgesamt 3 Aufsichtsratsposten durch kommunale Vertreter besetzen zu lassen, die sich aus den Mitgliedern der KNN ergeben. In diesem Gremium können sich die Kommunen sicherlich Gehör verschaffen, entscheidend werden sie jedoch auch nicht eingreifen können, wenn die übrigen Anteilseigner bzw. deren Aufsichtsratsmitglieder anderweitige Entscheidungen treffen. Klar muss hier auch sein, dass das operative Geschäft der EWE Netz GmbH weiterhin vom Vorstand betrieben wird und der Aufsichtsrat letztendlich auf grundlegende Entscheidungen des Unternehmens sowie der Aufsicht auf die Geschäftsleitung beschränkt ist.

Die EWE Netz GmbH bietet auf die Einlage insgesamt eine Garantiedividende in Höhe von 4,75 % bis zum Jahr 2028 an. Der Gesamtanteil der Gemeinde Wiefelstede in 2018 hat einen Wert in Höhe von insgesamt 4.284.195,84 Euro. Der Anteil in 2013 beträgt 697.144,32 Euro. Die Gemeinde hat nunmehr die Möglichkeit zu entscheiden, ob und in welcher Höhe sie sich an der EWE Netz GmbH beteiligen möchte. Aufgrund der Tatsache, dass nicht alle Kommunen ihr Zeichnungsrecht wahrnehmen werden, ist davon auszugehen, dass auch Nachfragen nach einem

höheren Anteil als die eigentlichen 4,9 % zum Oktober 3013 befriedigt werden können. Auch ein Betrag unter 697.144,32 Euro, was den Anteil 4,9 % zum November 2013 darstellt, ist möglich.

Auf die von der EWE gezahlten Dividenden sind ggf. Kapitalertrags- und Solidaritätszuschlag zu zahlen. Die Gemeinden im Landkreis Ammerland haben BBT zurzeit beauftragt, gegenüber dem Finanzamt eine verbindliche Auskunft zu einem möglichen kleinen Steuerverbund mit den jeweiligen Bäderbetrieben durchzuführen. Da die Bäderbetriebe aller Ammerlandgemeinden defizitär betrieben sind, ist es evtl. möglich, die Betriebe gewerblicher Art Bäder und auch die Verwaltung von Finanzvermögen zusammenzulegen und hier die Steuerlast evtl. zu reduzieren oder gänzlich auszuschalten. Sofern der Ankauf der Anteile fremdfinanziert werden muss, wird verwaltungsseitig trotzdem von einem wirtschaftlichen Nutzen ausgegangen. In der als Anlage beigefügten Tabelle ist hier eine Beispielrechnung beigelegt.

Das wirtschaftliche Risiko, welches die Gemeinde mit einer solchen Beteiligung eingeht, wird verwaltungsseitig als überschaubar angesehen, zumal über die Dividendenzahlungen, die über die Zinsaufwendungen ggf. liegen, Tilgungen von Darlehen vorgenommen werden können und somit auch ein Abbau der Verschuldung bereits verbunden ist. Das Risiko der Gemeinde besteht darin, dass die EWE Netz GmbH ein privatwirtschaftliches Unternehmen ist und letztendlich auch untergehen könnte. Dieses Szenario wird jedoch als theoretisch angesehen. Ein weiteres Risiko besteht darin, dass bei einer Neubewertung des Unternehmenswertes der EWE Netz GmbH es zu einer Reduzierung des Wertes der Anteile kommen könnte, die dann ggf. auch abgeschrieben werden müssten. Etwaige Verluste dürften jedoch auch über die Zinszahlungen der Vorjahre dann aufgefangen worden sein. Das Bewertungsrisiko besteht erst 2028, da ein evtl. Verlust aufgrund der notwendigen Neubewertung 2018 von EWE ausgeglichen werden würde.

Verwaltungsseitig wird eine Beteiligung an der EWE Netz GmbH über die KNN befürwortet, auch wenn die Haushaltsberatungen ergeben sollten, dass diese über einen Kredit zu finanzieren wären. Aufgrund der Tatsache, dass den Gemeinden nur zwei Termine zur Verfügung stehen, um sich für oder gegen eine Beteiligung auszusprechen (2013 und 2018), wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, den nachzufragenden Anteil in 2013 auf maximal 2,0 Mio. Euro festzulegen und hierbei evtl. Nachfrageausfälle anderer Gemeinden entsprechend zu nutzen. Für eine Beteiligung bzw. Aufstockung der bisherigen Beteiligung in 2018 ist ein gesonderter Beschluss herbeizuführen.

Vorschlag / Empfehlung:

- a) **Der Rat der Gemeinde Wiefelstede beschließt, sich über die KNN an der EWE Netz GmbH im Jahr 2013 mit einem maximalen Investitionsvolumen in Höhe von 2,0 Mio. Euro zu beteiligen und ermächtigt bzw. beauftragt den Bürgermeister, alle hierfür notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und Verträge zu schließen.**
- b) **Der Rat der Gemeinde Wiefelstede beschließt den Abschluss der Konsortial- und Beitrittsvertrages des Gesellschaftsvertrages der Kommunalen Netzbeteiligung Nordwest GmbH in der Fassung des Finanzausschusses vom 09.09.2013.**

c) Zur Umsetzung des Netzbeteiligungsmodells ist die Erteilung einer (Unter-)Vollmacht unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erforderlich. Der Rat befreit daher den Bürgermeister von den Beschränkungen des § 181 BGB und ermächtigt ihn, entsprechende (Unter-)Vollmachten zu erteilen. Der Rat übernimmt die Zuständigkeit hierfür aufgrund Vorbehaltsentscheidung nach § 58 Abs. 3 S. 1 NKomVG.

Anlagen

Beispielberechnung

Der Verkaufsprospekt, das Angebot der EWE Netz GmbH, der Erlass des Innenministeriums sowie das Gutachten von BBT werden per E-Mail übersandt.

Herr von Dzwonkowski, EWE, wird das Beteiligungsmodell im Rahmen einer Präsentation vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen.

Herrn **BM Völkers o. V.i.A.** mit der Bitte um Kenntnisnahme / Einvernehmen

Gleichstellungsbeauftragte (zusammen mit der Einladung)

Uwe Siemen
Fachdienstleiter

Jörg Pieper
Fachbereichsleiter